

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden



Nr. 19 Jahrgang 2025

Dörverden, 18.06.2025

Inhalt	Seite
1.) Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Dörverden am 26. Juni 2025	1 - 2
2.) Bekanntmachung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Alpe - Schwarze Riede	2 - 3

1.) Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Dörverden am 26. Juni 2025

Am **Donnerstag, den 26. Juni 2025** findet um **19.00 Uhr** im **Kulturgut Ehmken Hoff, Kochs Hof, In der Worth 11-15, 27313 Dörverden**, eine öffentliche Sitzung des **Rates der Gemeinde Dörverden** statt mit folgender **Tagesordnung**:

A. In öffentlicher Sitzung

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
 - a) ordnungsgemäße Ladung
 - b) namentliche und zahlenmäßige Anwesenheit
 - c) Beschlussfähigkeit
 - d) Tagesordnung
2. Beendigung der Mitgliedschaft einer Abgeordneten im Rat der Gemeinde Dörverden
3. Handreichung im Zusammenhang mit dem Sitzwechsel von Frau Gottschalk auf Herrn Behrend
hier: Neubesetzung von Gremien und Funktionen
4. Genehmigung des Protokolls über die 17. Sitzung des Rates vom 21. Mai 2025 (Öffentlicher Teil)
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Unterrichtung über Eilentscheidungen nach § 89 NKomVG

7. Unterbrechung für die Einwohner/innenfragestunde
8. 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dörverden vom 11.02.2016
9. Annahme von Spenden über 2.000 €
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
11. Unterbrechung für die Einwohner/innenfragestunde

B. Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Dörverden, den 17. Juni 2025

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister

2.) Bekanntmachung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Alpe - Schwarze Riede



UHV Alpe-Schwarze Riede, Am Koppelberg 40, 31634 Steimbke

UHV Alpe - Schwarze Riede

Am Koppelberg 40

31634 Steimbke

Tel. 05026 - 3099970

Fax 05026 - 3099979

info@alpe-schwarze-

Öffentliche Bekanntmachung

Juni 2025

Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband Alpe - Schwarze Riede räumt z. Zt. die Gewässer II. Ordnung. Witterungsbedingt entstehen bei der Räumung Schwerpunkte. Der Beginn der Räumung wird hiermit allen Anliegern und Hinterliegern bekannt gemacht.

Entsprechend der Satzung des Unterhaltungsverbandes und der Schau- und Unterhaltungsordnung der betreffenden Landkreise wird in Anwendung des § 115, Niedersächsisches Wassergesetz, darauf hingewiesen, dass jeder Anlieger oder Hinterlieger es zu dulden hat, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Anlieger und Hinterlieger müssen das Ablagern des Aushubs auf ihrem Grundstück dulden. Ein Räumstreifen von 5 m Breite ab der oberen Böschungskante (gemäß §38 des Wasserhaushaltsgesetzes) ist von Anpflanzungen und Anlagen jeglicher Art für die Räumfahrzeuge freizuhalten. Der Vorstand des Verbandes weist ausdrücklich darauf hin, dass der Gewässerrandstreifen entschädigungslos befahren werden darf. Die Eigentümer der als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese entlang der Verbandsgewässer mit einem viehkehrenden Zaun einzufriedigen, der 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt errichtet und so unterhalten werden muss, dass das Weidevieh das Ufer weder betreten noch beschädigen kann. Die Höhe der Einfriedigung darf 1,20 m nicht übersteigen. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind mit Durchfahrten von 4,00 m Breite zu versehen, die mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt beginnen. Diese müssen während der Räumzeit leicht zu öffnen sein.

Seit 2009 kann der Verbandsvorsteher eigenverantwortlich eine frühzeitige Unterhaltung veranlassen, wenn es wasserwirtschaftlich notwendig ist.

H. Dangers
Verbandsvorsteher